

Arbeitsmarktservice Österreich  
Treustraße 35-43  
1200 Wien

BMASGPK - IX/B/7 (Ausländerbeschäftigung)



Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu  
richten.

Geschäftszahl: 2025-1.053.474

## Fachkräfteverordnung 2026; Erlass

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das BMASGPK übermittelt in der Anlage die Fachkräfteverordnung 2026 samt Erläuterungen, die am 23.12.2025 unter BGBl II 316/2025 kundgemacht wurde und am 1. Jänner 2026 in Kraft tritt.

Alle ab 1. Jänner 2026 eingebrachten und von den Aufenthaltsbehörden vorgelegten Anträge von Fachkräften sind auf Grundlage der Fachkräfteverordnung 2026 nach Maßgabe des § 12a und der Anlage B des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) zu begutachten. Bis 31. Dezember 2025 eingebrachte Anträge sind hingegen noch nach der Fachkräfteverordnung 2025 (BGBl. II Nr. 421/2024) zu erledigen.

In der Verordnung werden – mit Ausnahme der Bezeichnung *Diplomierte/r Gesundheits- und Krankenpfleger/innen*, die dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz entnommen ist – die Berufsbezeichnungen der Berufssystematik des AMS verwendet (Viersteller und Sechsteller). In jede Berufsart (Viersteller) fallen alle darunterliegenden Berufe (Sechsteller) mit Ausnahme solcher, die reine Hilfsberufe sind bzw. bloße Anlern Tätigkeiten umfassen.

Bei allen reglementierten Berufen gilt grundsätzlich, dass die im Ausland erworbenen Qualifikationen formal anerkannt und angeordnete Ergänzungsausbildungen abgeschlossen werden müssen, bevor die Beschäftigung ausgeübt werden darf und eine

Rot-Weiß-Rot Karte ausgestellt werden kann. Liegt eine vollständige Nostrifizierung in einem reglementierten Beruf vor, kann § 12a Abs. 1 Z 1 jedenfalls als erfüllt angesehen und 30 Punkte für eine abgeschlossene Berufsausbildung im Mangelberuf gemäß Anlage B des AuslBG vergeben werden.

Für die Gesundheits- und Pflegeberufe wird ausdrücklich auf den Erlass vom 23. Juli 2024, GZ: 2024-0.528.132, hingewiesen, der im Einklang mit den einschlägigen Gesundheitsberufsgesetzen für ausgewählte Gesundheitsberufe eine Zulassung mittels Rot-Weiß-Rot Karte schon vor Abschluss des Nostrifizierungsverfahrens ermöglicht.

### **Mangelberuf Bundesliste**

Die Fachkräfte müssen – unbeschadet einer allfälligen höheren Qualifikation (Universitätsreife, Hochschul- oder Fachhochschulstudium) – eine abgeschlossene Ausbildung in einem der in § 1 Abs. 1 der Verordnung aufgelisteten Berufe nachweisen. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Judikatur (z.B. VwGH vom 17.05.2022, Ra 2021/09/0245) muss die Fachausbildung einem (österreichischen) Lehrabschluss vergleichbar sein. Eine formale Gleichstellung bzw. Gleichhaltung mit einer inländischen Berufsausbildung ist – ausgenommen bei den bereits erwähnten reglementierten Berufen – nicht erforderlich. Als abgeschlossene Berufsausbildung gilt auch der erfolgreiche Abschluss einer schulischen Ausbildung, die dem Abschluss einer Berufsbildenden Höheren Schule (BHS) oder Berufsbildenden Mittleren Schule (BMS) in Österreich entspricht. Die in Drittstaaten erworbenen Ausbildungen können auch kürzer sein als die vergleichbaren Fachausbildungen in Österreich. Ausbildungen, die sich jedoch nur auf Kursmaßnahmen von wenigen Wochen oder Monaten beschränken, sind im Hinblick auf den Zweck der Regelung, beruflich qualifizierte Fachkräfte zuzulassen, nicht ausreichend.

Unabdingbare Zulassungsvoraussetzung ist auch weiterhin ein der Ausbildung und jeweiligen Einstufung entsprechendes Entgelt, das vom Arbeitgeber vor der Einstellung zu gewährleisten ist. Sofern die im Betrieb beschäftigten Fachkräfte ein höheres – als ihnen nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehendes – Entgelt erhalten, ist ein solches im gleichen Ausmaß auch der beantragten Fachkraft zu gewähren.

Die im § 1 der Verordnung genannten Berufsarten entsprechen den Vierstellern der Berufssystematik des AMS und weisen eine Stellenandrangsziffer bis maximal 1,5 auf. Nur die Berufe „Pflegefachassistent/in“, „Pflegeassistent/in“, Holzbautechniker/in, Projekttechniker/in, Vertriebstechniker/in, Servicetechniker/in, Kunststofftechniker/in, Elementarpädagog(e)in - Inklusive Elementarpädagogik, Elementarpädagoge/-pädagogin,

Verschieber/in, Fahrdienstleiter/in und Wagenmeister/in (Nummern 53 bis 64 in der Verordnung) entsprechen dem Sechssteller der Berufssystematik und wurden mit einer Stellenandrangsziffer bis maximal 1,5 zusätzlich in die bundesweite Liste aufgenommen.

Bei Anträgen von Bewerber/innen in den Verkehrsberufen, die aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften anstelle von Lehrausbildungen betriebliche Ausbildungen in Österreich absolvieren müssen, das sind Triebfahrzeugführer/innen, Verschieber/innen, Fahrdienstleiter/innen und Wagenmeister/innen, können – abweichend zum oben Gesagten – § 12a Z 1 AuslBG und das Kriterium „Qualifikation“ in Anlage B als erfüllt angesehen und mit 30 Punkten bewertet werden, wenn eine abgeschlossene Berufsausbildung (auch in einem anderen Beruf, sofern zumindest auf Lehrabschlussniveau), Matura oder ein Universitätsabschluss nachgewiesen werden.

### **Mangelberufe Landeslisten**

In den in § 1 Abs. 2 aufgelisteten Berufen dürfen Fachkräfte ausschließlich in den jeweiligen Bundesländern zugelassen werden. Voraussetzung für die Zulassung ist, dass der Arbeitgeber eine Betriebsstätte im jeweiligen Bundesland hat. Als Betriebsstätte gilt eine örtlich gebundene Einrichtung, in der regelmäßig Arbeiten ausgeführt werden. Die zugelassenen Fachkräfte dürfen jedoch Arbeitsleistungen auch auf auswärtigen Arbeitsstellen (wie z.B. Baustellen) in anderen Bundesländern, wo der Arbeitgeber keinen Betriebssitz hat, verrichten. Um allfällige Umgehungen, etwa durch bloß formale Gründung einer weiteren Betriebsstätte, hintanzuhalten, ist vor allem im Baubereich darauf zu achten, dass eine eigene organisatorische Einheit im jeweiligen Bundesland besteht und dort auch tatsächlich eine wirtschaftlich relevante Tätigkeit ausgeübt wird.

Wien, 23. Dezember 2025

Für die Bundesministerin:

Mag.a Silvia Wendl-Perfler

Beilage/n: BGBLA\_2025\_II\_316

Erläuterungen

Mangelberufsliste 2026

Mangelberufsliste 2026 mit 6-Steller

